

Regierungsblatt für Mecklenburg

1939

Schwerin, Freitag, den 27. Oktober 1939

Nr. 60

Inhalt:	(1) Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Forstgesetzlich	S. 411
	(2) Bekanntmachung über Dienstwohnungen und Wohngebiete im Bereich des Reichslandwirtschaftsministeriums	S. 411
	(3) Verordnung über das Naturschutzgebiet Müritzer See	S. 412
	(4) Verordnung über das Naturschutzgebiet Großenowener Moor	S. 412
	(5) Verordnung über das Naturschutzgebiet Hüllgrund	S. 413
	(6) 27. Bekanntmachung zur Verordnung über Erzeugnisse für Obst und Gemüse	S. 414

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 1939.

Staatsministerium

Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von Döring

(5) Verordnung vom 13. Oktober 1939 über das „Naturschutzgebiet der Hüllgrund“ in den Gemarkungen Klocksin und Gr. Rehberg, Kreis Waren (Müritz)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der rund 600 m östlich von Kl. Rehberg in den Gemarkungen Klocksin und Gr. Rehberg, Kreis Waren (Müritz), liegende Hüllgrund wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 21,01 ha und umfaßt:

- a) in der Gemarkung Klocksin, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzellen Nr. 54 bis 58 und Teile der Parzellen Nr. 53 und 59,
- b) in der Gemarkung Gr. Rehberg, Kartenblatt (Flur) 2, die Parzellen Nr. 60 und 61.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:4 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl.), der unteren Naturschutzbehörde in Waren (Müritz) und bei den Bürgermeistern in Klocksin und Rehberg.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbe-

schadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blut-saugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April,

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir bei jagdbaren Tieren durch den Gaujägermeister genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 1939.

Staatsministerium

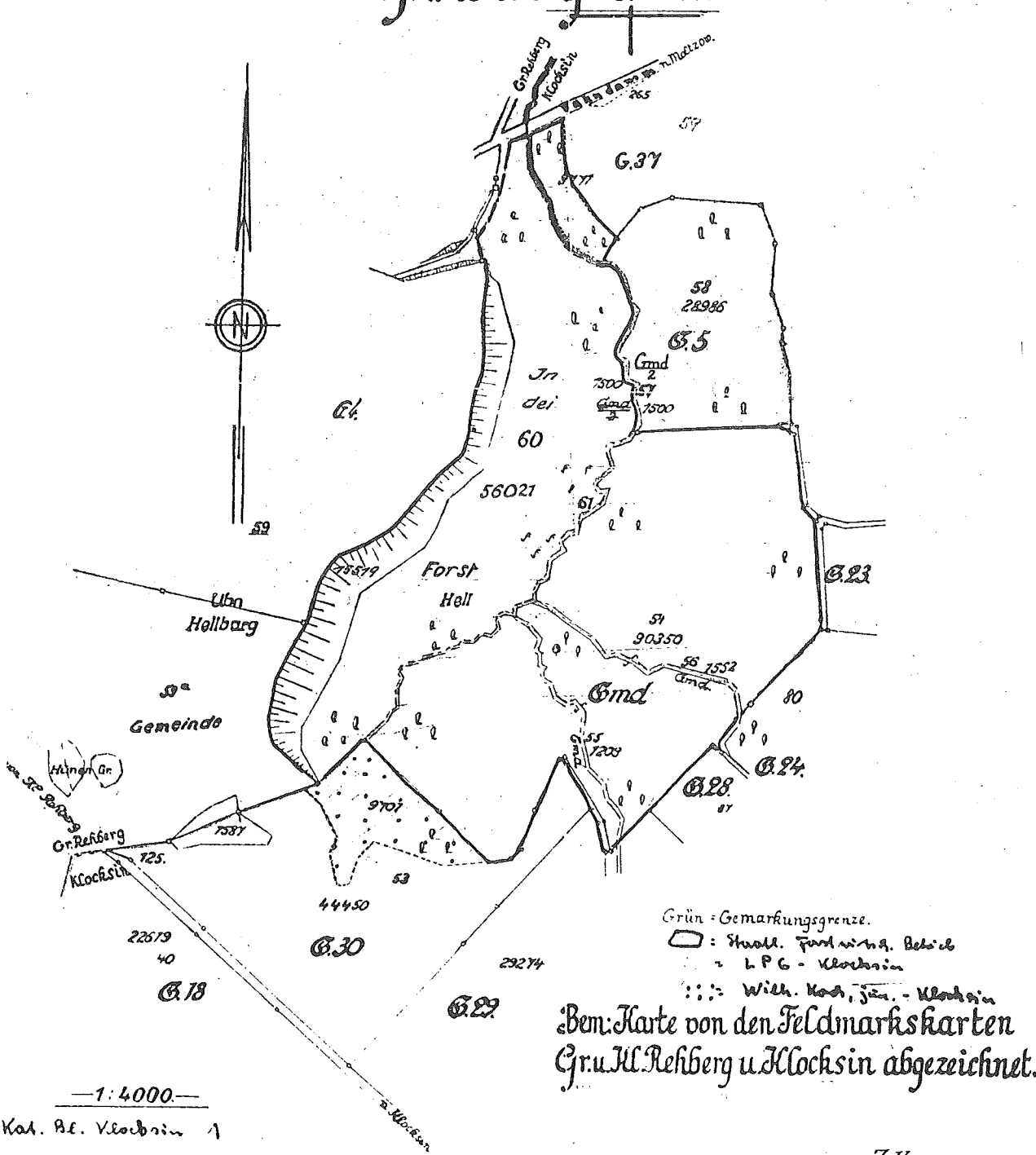
Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten

— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von D ö r i n g

Karte

von dem Hellgrund auf den Gemarkungen Gr. Rehberg u. Klocksich.



Naturschutzgebiet
"Hell Grund"
Kr. Waren



Möltzow
b.w.

Naturschutzgebiet	
M. 1:	<i>Hellgrana</i>
Bez.	<i>25000</i>
Gem.	<i>Krs. Waren</i>
MBL	<i>2341</i>